

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[.....]

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

[.....]

1.2 Geschäftsabschlüsse, Übertragung von Wertpapieren und Rechten

1.2.1 Geschäftsabschlüsse

- (1) Die aus der Zusammenführung von Aufträgen und Quotes (Matching) des Clearing-Mitgliedes in den Systemen der Märkte resultierenden Geschäfte, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln durchgeführt wird, kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied zustande. Diese Geschäfte des Clearing-Mitglieds („CM-Geschäfte“) werden auf von der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Ziffer 4.1 geführten Konten für CM-Geschäfte verbucht.
- (2) Ist ein Handelsteilnehmer eines Marktes gemäß Absatz 1 selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.7 Absatz 1) oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Ziffer 1.7 Absatz 2) zustande, über das er seine jeweiligen Geschäfte abwickelt.

Wird ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied in die Systeme der Märkte gemäß Absatz 1 eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande. Diese Geschäfte des Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG („NCM-Geschäfte“) werden auf von der Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Ziffer 4.1 gesondert geführten Konten für NCM-Geschäfte verbucht.

- (3) Soweit die Eurex Clearing AG zwecks Durchführung des Clearing und auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung mit einem anderen Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied (das „Link-Clearing-Haus“) kooperiert, kommen neben den gemäß Absatz 2 dargelegten Geschäften gegebenenfalls zusätzlich entsprechende inhaltsgleiche Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und dem Spezial-Clearing-Mitglied sowie weitere Geschäfte zwischen dem Spezial-Clearing-Mitglied und dessen

Clearing-Mitgliedern zustande.

Wird auf der Grundlage einer Clearing-Link-Vereinbarung gemäß Satz 1 ein von einem Nicht-Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses in das Handelssystem eines in den nachfolgenden Kapiteln genannten Marktes oder in das Handelssystem eines Marktes, der nicht in diesen Clearing-Bedingungen genannt ist, eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, so kommen neben dem Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses die folgenden inhaltsgleichen Geschäfte zustande:

- § ein Geschäft zwischen dem Clearing-Mitglied des Link-Clearing-Hauses und dem Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied und
- § ein Geschäft zwischen dem Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und
- § ein Geschäft zwischen der Eurex Clearing AG und deren Clearing-Mitglied,
- § sowie gegebenenfalls ein Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied.

(4) Wenn eine Clearing-Lizenz gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c beendet wird und in Folge dessen alle aus noch nicht vollständig zwischen dem betroffenen General- oder Direkt-Clearing-Mitglied („betroffenes Clearing-Mitglied“) und der Eurex Clearing AG abgewickelten Geschäfte („nicht-erfüllte Geschäfte“) resultierenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen automatisch erlöschen (Kapitel I Ziffern 2.4 Absatz 7), ist die Eurex Clearing AG ab dem Geschäftstag des automatischen Erlöschens dieser gegenseitigen Erfüllungsansprüche berechtigt, zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Clearings und zur Risikominimierung ein oder mehrere Geschäfte an dem betreffenden Markt, an dem die nicht-erfüllten Geschäfte ursprünglich abgeschlossen wurden, zu tätigen. Die Eurex Clearing AG kann Geschäfte im Sinne von Satz 1 auch außerbörslich abschließen. Der Abschluss solcher Geschäfte wird von der Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen zwecks Sicherstellung des ordnungsgemäßen Clearings sowie zur Eliminierung von Risiken getätigt.

[.....]

1.4 Aufrechnungsverfahren

[.....]

- (4) Für das Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglieder erfolgt eine Aufrechnung der an den Märkten abgeschlossenen Geschäfte, deren Clearing von der Eurex Clearing AG gemäß den nachfolgenden Kapiteln der Clearing-Bedingungen durchgeführt wird, entsprechend den in der jeweils mit der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung getroffenen Regelungen.

[.....]

Abschnitt 2 Clearing-Lizenz

2.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

- (1) Zur Teilnahme am Clearing der
- a) an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (die „Eurex-Börsen“) abgeschlossenen Geschäfte in Future-Kontrakten und Optionskontrakten gemäß Kapitel II („Eurex-Kontrakte“), einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten und solchen außerbörslich abgeschlossenen Eurex-Kontrakten, deren Spezifikationen entsprechend den Vorgaben der Eurex Clearing AG von den Kontraktspezifikationen von Eurex-Kontrakten abweichen („Eurex OTC-Geschäfte“);
 - b) an der Eurex Bonds GmbH („Eurex Bonds“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren gemäß Kapitel III;
 - c) an der Eurex Repo GmbH („Eurex Repo“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren gemäß Kapitel IV;
 - d) an der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Rechten gemäß Kapitel V;
 - e) an der Irish Stock Exchange („ISE“) abgeschlossenen Geschäfte in Wertpapieren und Rechten gemäß Kapitel VI;

ist jeweils eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilen kann.

Kooperiert ein Link-Clearing-Haus mit der Eurex Clearing AG, basiert dessen Teilnahme am Clearing auf der mit diesem Link-Clearing-Haus geschlossenen Clearing-Link-Vereinbarung.

[.....]

2.4 Beendigung und Ruhen der Clearing-Lizenz

- (1) Jedes Clearing-Mitglied kann seine Clearing-Lizenz schriftlich ohne Angabe von Gründen beenden. ~~Die~~ In diesem Fall wird die Beendigung ~~wird~~ erst wirksam, nachdem alle Geschäfte bzw. Positionen, für deren Clearing das betreffende Clearing-Mitglied zuständig ist, glattgestellt oder auf ein anderes Clearing-Mitglied übertragen und alle ausstehenden Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen des betreffenden Clearing-Mitgliedes erfüllt worden sind.
- (2) ~~Die Eurex Clearing AG beendet e~~ine General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz,
 - a) wird von der Eurex Clearing AG beendet,
 - wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Clearing-Lizenz aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Clearing-Mitglieds erteilt wurde; oder
 - ~~b) _____~~ wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind; oder
 - ~~e) _____~~ wenn ein Clearing-Mitglied wesentliche Clearing-Bedingungen verletzt oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Clearing-Bedingungen verstoßen hat; fehlendes Verschulden des Clearing-Mitglieds ist insoweit unbeachtlich; oder
 - b) kann von der Eurex Clearing AG beendet werden, wenn das betreffende Clearing-Mitglied einer Änderung der Clearing-Bedingungen gemäß Ziffer 1.10 Absatz 1 widerspricht; oder
 - ~~ec)~~ kann von der Eurex Clearing AG mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn die Eurex Clearing AG im Sinne von Absatz 3 Kenntnis davon erlangt hat, dass wenn gegen das Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren beantragt eingeleitet worden ist und das betroffene Clearing-Mitglied außerdem seine Verpflichtungen, die sich aus dem Clearing seiner Geschäfte ergeben oder sonstige nach diesen Bedingungen gegenüber der Eurex Clearing AG bestehende Verpflichtungen, ganz oder teilweise nicht erfüllt. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Beantragung Einleitung des Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich. Ein Insolvenzverfahren gilt als eingeleitet, wenn ein Antrag oder sofern ein solcher nicht erforderlich ist, eine Maßnahme, die zu einem solchen Verfahren führen kann, bei bzw. von einem

Gericht, einer Behörde, einem Gesellschaftsorgan oder einer Person mit entsprechender Zuständigkeit vorgelegt oder eingereicht oder getroffen wird. In diesem Fall findet Absatz 3 keine Anwendung.

~~Die Eurex Clearing AG kann eine General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz beenden, wenn das betreffende Clearing-Mitglied einer Änderung der Clearing-Bedingungen gemäß Ziffer 1.10 widerspricht.~~

d) endet, wenn über das Vermögen eines Clearing-Mitgliedes das Insolvenzverfahren gemäß der Insolvenzordnung (Gesetz vom 5.10.1994; BGBl. I S. 2866; nachfolgend „InsO“) eröffnet wurde. Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß InsO stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitgliedes gleich.

Für diesen Fall wird gemäß § 104 Absatz 3 InsO vereinbart, dass sich die Forderungen wegen Nichterfüllung von Geschäften des Clearing-Mitgliedes auf den Unterschied zwischen dem jeweils vereinbarten Preis und dem Markt- oder Börsenpreis dieser Geschäfte richten, der an dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für Geschäfte mit der vereinbarten Erfüllungszeit an einem in den Kapiteln II ff. genannten Markt maßgeblich ist.

Für die Feststellung der Forderungen wegen Nichterfüllung („endgültiger einseitiger Differenzanspruch“) finden die Regelungen in Kapitel I Ziffer 6.2 ff. und Ziffer 8.2 ff entsprechende Anwendung.

e) Die Eurex Clearing AG teilt dem betroffenen Clearing-Mitglied die Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft-Lizenz schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Auch nach der Beendigung der Clearing-Mitgliedschaft-Lizenz gelten für die Abwicklung, Abrechnung bzw. die Glattstellung der Geschäfte bzw. offenen Positionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes die Clearing-Bedingungen weiter.

(3) Die Eurex Clearing AG wird das Ruhen einer General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz festlegen, wenn die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt, dass gegen das Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren im Sinne von Ziffer 2.4.2 Absatz 2 lit. c eingeleitet worden ist. Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Einleitung des Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitgliedes gleich. Im Falle einer Anordnung des Ruhens einer General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz findet Absatz 5 Anwendung.

~~(3)~~ Besteht der begründete Verdacht, dass die Voraussetzungen einer Beendigung nach Absatz 2 lit. a bis ~~lit. c~~ vorliegen, kann die Eurex Clearing AG das Ruhen der General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen. Zum Zwecke der Überprüfung kann die Eurex Clearing AG von dem betreffenden Clearing-Mitglied auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen. Ziffer 2.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Das Ruhen der General- bzw. Direkt-Clearing-Lizenz kann auch für die Dauer des Verzuges nach Ziffer 7.1 ff. angeordnet werden.

(54) Im Falle der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 lit. a oder lit. b oder des Ruhens einer Clearing- Lizenz gemäß Absätze 3 oder 4 Mitgliedschaft darf das betroffene Clearing-Mitglied selbst keine neuen Geschäfte mehr abschließen bzw. keine neuen Positionen mehr eröffnen. Zugleich dürfen Nicht-Clearing-Mitglieder bei dem betroffenen Clearing-Mitglied keine neuen Geschäfte abschließen bzw. Positionen eröffnen. Alle bestehenden Geschäfte bzw. Positionen sind durch das betreffende General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied in Abstimmung mit der Eurex Clearing AG durch den Abschluss eines inversen Geschäftes glattzustellen (die „Glattstellung“) oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Das General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied ist im Rahmen der Durchführung der Glattstellung aller bestehenden Geschäfte bzw. Positionen berechtigt, sich eines oder mehrerer Handelsteilnehmer des betreffenden Marktes zu bedienen. Ein General-oder Direkt-Clearing-Mitglied hat seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung ihrer Geschäfte bzw. Positionen auf ein anderes General-Clearing-Mitglied oder ein anderes konzernverbundenes Direkt-Clearing-Mitglied treffen können. Die Eurex Clearing AG überwacht die Glattstellung bzw. Übertragung der offenen Geschäfte bzw. Positionen.

~~(5)~~ — Ist durch das betreffende Clearing-Mitglied die Glattstellung bzw. Übertragung der Geschäfte bzw. Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist und entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser Geschäfte bzw. Positionen gemäß Ziffer 8.1 im Namen des betreffenden Clearing-Mitgliedes vornehmen.

(6) Werden im Falle der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 1, Absatz 2 lit. a oder Absatz 2 lit. b bzw. im Falle des Ruhens einer Clearing-Lizenz gemäß Absätze 3 und 4 nachträglich die Voraussetzungen für eine Beendigung einer Clearing-Lizenz nach Absatz 2 lit. c erfüllt, finden ab diesem Zeitpunkt hinsichtlich der hiervon betroffenen Clearing-Lizenzen und der noch nicht vollständig abgewickelten Geschäfte („nicht-erfüllte Geschäfte“) des betroffenen Clearing-Mitgliedes mit der Eurex Clearing AG ausschließlich die Bestimmungen von Absatz 2 lit. c und Absatz 7 Anwendung.

(7) Im Falle der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 lit. c erlöschen alle aus nicht-erfüllten Geschäften resultierenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zwischen dem betroffenen Clearing-Mitglied („betroffenes Clearing-Mitglied“) und der Eurex Clearing AG automatisch ohne Kündigung zeitgleich mit der Beendigung der Clearing-Lizenz gemäß Absatz 2 lit. c Satz 1. Die Rechtsfolgen hieraus werden in Ziffer 8.2 geregelt.

Das betroffene Clearing-Mitglied ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, mit der Eurex Clearing AG neue Geschäfte abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. Zugleich sind die Nicht-Clearing-Mitglieder des betroffenen Clearing-Mitgliedes nicht mehr befugt, mit diesem Clearing-Mitglied neue Geschäfte abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. Die Eurex Clearing AG ist als zentraler Kontrahent insoweit nicht mehr verpflichtet, mit dem betroffenen Clearing-Mitglied neue Geschäfte abzuschließen bzw. dessen Positionen zu clearen, die durch seine Nicht-Clearing-Mitglieder angebahnt werden.

Weiterhin erlöschen alle aus nicht-erfüllten Geschäften resultierenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zwischen dem betroffenen Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern gemäß den zwischen dem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern abgeschlossenen NCM-CM-Vereinbarungen automatisch ohne Kündigung zeitgleich mit der Beendigung der Clearing-Lizenz des Clearing-Mitgliedes gemäß Absatz 2 lit. c Satz 1. Darüber hinaus gilt für diese Geschäfte Absatz 2 lit. c entsprechend.

Das betroffene Clearing-Mitglied hat seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich über die Beendigung seiner Clearing-Lizenzen und die vorgenannten Rechtsfolgen zu benachrichtigen, so dass diese entsprechende Vorkehrungen treffen können.

(~~6~~8) Die Beendigung oder das Ruhen der Clearing-Mitgliedschaft lässt die Rechte und Pflichten des betreffenden Clearing-Mitglieds aus den bestehenden Geschäften bzw. Positionen, für deren Clearing es zuständig ist, unberührt.

(~~9~~7) Für die Beendigung der Spezial-Clearing-Mitgliedschaft durch die Eurex Clearing AG bzw. das Link-Clearing-Haus gelten die Regelungen der zwischen beiden Clearinghäuser abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

Sollten gegen ein Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet oder das Insolvenzverfahren eingeleitet oder entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Link-Clearing-Hauses gestellt oder getroffen worden sein, richten sich die diesbezüglichen Rechtsfolgen sowie tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen nach den Regelungen der zwischen dem Link-Clearing-Haus und der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

2.5 Nichtübertragbarkeit

Eine Clearing-Lizenz sowie alle hieraus folgenden Rechte, Pflichten und Ansprüche können nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden.

Abschnitt 3 Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte

3.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung

(1) Jedes Clearing-Mitglied hat an jedem Geschäftstag (Ziffer 1.1 Absatz 6) zur Besicherung seiner aus den an den in den Kapiteln II bis VI genannten Märkten

abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verpflichtungen in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe Sicherheit in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder Wertrechten zu leisten. ~~Die Eurex Clearing AG berechnet die Höhe der Sicherheitsleistung am Ende eines jeden Geschäftstages für die zusammengefassten Eigenkonten sowie für das Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes. Die Eurex Clearing AG berechnet die Sicherheitsleistung aus der Gesamtsumme der Verpflichtungen des Clearing-Mitgliedes. Die Gesamtsumme der Verpflichtungen ergibt sich aus der Summe der im Eigen- und Kundenkonto für CM-Geschäfte sowie der im Eigen- und Kundenkonto für NCM-Geschäfte verbuchten Verpflichtungen des Clearing-Mitgliedes.~~

- (2) ~~Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenkonten und Kundenkonten.~~ Die jedem Geschäft zugrunde liegenden Geld- und Wertpapierpositionen werden separat behandelt. Jede Geldposition wird dadurch ermittelt, dass diese mit dem aktuellen Marktzinssatz abdiskontiert wird (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss des betreffenden Marktes aufgrund des marktüblichen Preises (soweit einschlägig unter Berücksichtigung von Stückzinsen) bewertet.
- (3) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) durch die Eurex Clearing AG ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten von Lieferverpflichtungen des Clearing-Mitgliedes in Wertpapieren und Rechten berücksichtigt, die nicht nach Absatz 2 kompensierbar sind. Die Additional Margin deckt die Änderung der Glattstellungskosten bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung in den dem betreffenden Geschäft zugrundeliegenden Wertpapieren oder Rechten für den Zeitraum zwischen der aus dem Geschäft resultierenden offenen Lieferverpflichtung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung ab.
- (4) Decken die bereits bestehenden Sicherheiten nicht den Betrag der für den folgenden Geschäftstag anzufordernden Sicherheitsleistung, so muss der Fehlbetrag bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an diesem Geschäftstag auf das Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder auf das Konto bei der Schweizer Nationalbank (SNB) der Eurex Clearing AG übertragen worden sein. Sicherheiten sind jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten zu leisten.
- (5) ~~Die Summe aller nach den Absätzen 2 bis 4 berechneten Sicherheitsleistungen ergibt die Gesamtsicherheitsleistung für ein Konto. Die für das Eigen- und Kundenkonto für CM-Geschäfte ermittelten Sicherheitsleistungen werden addiert. Dies gilt entsprechend für das Eigen- und Kundenkonto für NCM-Geschäfte. Guthaben werden jeweils nicht angerechnet. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes werden die für CM-Geschäfte gemäß Satz 2 sowie die für NCM-Geschäfte gemäß Satz 3 ermittelten Sicherheitsleistungen addiert. Guthaben werden nicht angerechnet.~~
- (65) Die Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird von der Eurex Clearing AG festgesetzt und den Clearing-Mitgliedern bekannt gegeben.

- (~~76~~) Clearing-Mitglieder müssen von ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern Sicherheiten mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG ergebenden Höhe verlangen. Sie müssen ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern auf Verlangen die Berechnungsmethode offenlegen.
- (~~87~~) Die weiteren Grundlagen der Sicherheitenermittlung für die an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenen Geschäfte, deren Clearing durch die Eurex Clearing AG durchgeführt wird, bestimmen sich nach den für den betreffenden Markt geltenden besonderen Vorschriften (Kapitel II bis Kapitel VI).
- (~~98~~) Die Ermittlung der von einem Link-Clearing-Haus in der Funktion als Spezial-Clearing-Mitglied für seine Clearing-Mitglieder zu stellenden Sicherheitsleistungen richtet sich nach den in der gesondert abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

[.....]

Abschnitt 4

Konten der Clearing-Mitglieder

4.1 Arten von Konten

- (1) Die Eurex Clearing AG verpflichtet sich, für das Clearing-Mitglied Konten, auf denen die Geschäfte des Clearing-Mitglieds verbucht werden, nach näherer Maßgabe der folgenden Regelungen zu führen. Geschäfte des Clearing-Mitglieds sind Geschäfte, die aufgrund der Zusammenführung von Aufträgen und Quotes des Clearing-Mitglieds am jeweiligen Markt zustandegekommen sind („CM-Geschäfte“) und Geschäfte, die aufgrund der Zusammenführung von Aufträgen und Quotes eines Nicht-Clearing-Mitglieds dieses Clearing-Mitglieds am jeweiligen Markt entstanden sind („NCM-Geschäfte“). Die Eurex Clearing AG führt für CM-Geschäfte und für NCM-Geschäfte des Clearing-Mitglieds jeweils gesonderte Konten gemäß Ziffer 4.1 (2).
- (~~21~~) Zu clearende Geschäfte der Clearing-Mitglieder, Geschäfte von deren Kunden und Geschäfte von Nicht-Clearing-Mitgliedern werden im System der Eurex Clearing AG auf internen Eigen-, Kunden- und gegebenenfalls auf M-Konten des von dem jeweiligen Handelsteilnehmer des jeweiligen Marktes beauftragten Clearing-Mitgliedes erfasst. Die Eurex Clearing verpflichtet sich, für das Clearing-Mitglied jeweils ein Eigen- und ein Kundenkonto für CM-Geschäfte und NCM-Geschäfte zu führen, in die die zu clearenden Geschäfte des Clearing-Mitglieds nach Maßgabe der folgenden Regelungen verbucht werden müssen.
- (~~32~~) Für ein Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied wird zumindest ein Kontenrahmen gemäß Absatz 1 geführt.

4.2 Eigen-undkonten, Kundenkonten und ~~M-Konten~~

- (1) ~~Auf den intern von der Eurex Clearing AG geführten Eigenkonten von General- oder Direkt Clearing Mitgliedern werden nur die Geschäfte für eigene Rechnung dieses Clearing-Mitgliedes sowie Eigengeschäfte von konzernverbundenen Handelsteilnehmern ohne Clearing-Lizenz, deren Clearing durch das General- oder Direkt Clearing Mitglied durchgeführt wird, erfasst. Auf dem von der Eurex Clearing AG jeweils geführten Eigenkonto des Clearing-Mitglieds werden nur die Geschäfte erfasst, die das Clearing-Mitglied oder das Nicht-Clearing-Mitglied für eigene Rechnung abgeschlossen hat.~~
- (2) ~~Auf den intern von der Eurex Clearing AG geführten Kundenkonten von General- oder Direkt Clearing Mitgliedern werden nur die Geschäfte deren Kunden, deren Nicht-Clearing Mitgliedern sowie Kundengeschäfte von konzernverbundenen Handelsteilnehmern ohne Clearing-Lizenz dieses General- oder Direkt Clearing Mitglied, deren Clearing durch das General- oder Direkt Clearing Mitglied durchgeführt wird, erfasst. Auf dem von der Eurex Clearing AG jeweils geführten Kundenkonto des Clearing-Mitglieds werden nur die Geschäfte erfasst, die das Clearing-Mitglied oder das Nicht-Clearing-Mitglied für fremde Rechnung und im Auftrag eines Dritten (Kunden) abgeschlossen hat.~~
- (3) ~~Auf den von der Eurex Clearing AG intern geführten M-Konten von Clearing Mitgliedern werden nur die Geschäfte aus eingegebenen Quotes gemäß den Bedingungen der entsprechenden Handelsplattformen erfasst. Geschäfte aus Eigenaufträgen können bei entsprechender Kennzeichnung auf einem M-Konto erfasst werden. Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, die Verbuchung der zu clearingenden Geschäfte gemäß Absatz 1 und Absatz 2 sicherzustellen.~~

[.....]

Abschnitt 6 Clearing-Fonds

[.....]

6.2 Verwertung des Clearing-Fonds

- (1) Der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds kann zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Ziffer 7.1) bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder, d.h. auch des Link-Clearinghauses als Spezial-Clearing-Mitglied, sowie zur Behebung der aus dem Vorliegen eines Umstandes, der gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 zur Beendigung der Clearing-Lizenz dieses oder eines anderen Clearing-Mitgliedes führt, resultierenden finanziellen Folgen in Anspruch genommen werden. Satz 1 findet ebenso hinsichtlich des Ausgleichs von Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen Clearing-Mitglieder Anwendung, die im Zusammenhang mit der Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c und lit. d in Verbindung mit Ziffern 8.2.5 und 8.2.6 Absatz 2 entstanden sind.

- (2) Im Falle eines Schadensausgleiches im Sinne von Absatz 1 wegen Verzuges (Ziffer 7.1) wird die Eurex Clearing AG zwecks Ausgleich ihrer Ansprüche gegen Clearing-Mitglieder Sicherheiten in nachstehender Reihenfolge verwerten:
 1. Andere Sicherheiten des erfüllungspflichtigen-verpflichteten General- oder Direkt-Clearing-Mitglieds als solche gemäß Ziffer 6.1.1 und Ziffer 6.1.2,
 2. Beitrag des erfüllungspflichtigen-verpflichteten Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds gemäß Ziffer 6.1.1 und Ziffer 6.1.2,
 3. Rücklagen der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3,
 4. Die Beiträge aller anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds, die zu einem prozentual gleichen Anteil verwendet werden.

- (3) Erbringt ein im Verzug (Ziffer 7.1) befindliches Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach Verwertung der Beiträge der anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds (Absatz 2 Nr. 4), stockt die Eurex Clearing AG aus dieser Leistung die Beiträge der anderen General-Clearing-Mitglieder oder Direkt-Clearing-Mitglieder mit einem prozentual gleichen Anteil, höchstens bis zum Betrag der erfolgten Verwertung auf.
- (4) Darüber hinaus kann der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen eines sich nach den Regeln der in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkte richtenden Verzuges dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder bezüglich ihrer Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte, auch im Zusammenwirken mit einem Link-Clearinghaus, verwendet werden.

Ebenfalls kann der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen im Falle des Vorliegens eines Umstandes, der gemäß Ziffer 2.4 zur Beendigung der Clearing-Lizenz dieses sowie eines anderen Clearing-Mitgliedes führt, in Anspruch genommen werden.

- (5) In ~~diesen den~~ Fällen gemäß Absatz 4 und 5 finden die Absätze 1 bis 3 sowie die Ziffern 6.3 und 6.4 entsprechende Anwendung.

6.3 Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-Fonds

[.....]

Abschnitt 7 Verzug

7.1 Verzug

- (1) Ein Clearing-Mitglied kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn
- das Clearing-Mitglied die von der Eurex Clearing AG geschäftstätig verlangte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung sowie geschuldete Nettoprämien und sonstige Entgelte nicht fristgerecht (gemäß Ziffer 3.1 Absatz 4, Ziffer 3.2 sowie für jedes an den Märkten abgeschlossene Geschäft gemäß der in den Kapiteln II bis VI spezifizierten besonderen Verzugsregelung) leistet oder die von ihm geschuldeten Wertpapiere nicht am Liefertag liefert bzw. die hierfür geschuldeten Zahlungen nicht leistet oder
 - das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

- (2) Clearing-Mitglieder haben die Eurex Clearing AG unaufgefordert sofort zu unterrichten, wenn sie eine aus einem an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten abgeschlossenem Geschäft resultierende Verpflichtung, insbesondere die Leistung von Sicherheiten sowie die täglichen Abrechnungszahlungen, nicht erfüllen können.
- (3) Die Geschäftsführungen der in den nachfolgenden genannten Kapiteln aufgeführten Märkte können ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG gemäß den für diese Märkte jeweils geltenden Bestimmungen ausschließen, falls das Clearing-Mitglied die von ihm verlangte Sicherheit oder tägliche Abrechnungszahlung oder eine sonstige in Absatz 1 aufgeführte Zahlung nicht fristgerecht leistet oder leisten kann. Ziffer 9.2 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (4) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind.

Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das aufgrund von nicht fristgerechter Zahlung für Wertpapiere oder Rechte, für nicht fristgerecht geleisteten und an jedem Geschäftstag verlangten Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen sowie geschuldeten Nettoprämien und sonstigen Entgelten in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch EUR 2.500 – oder den entsprechenden Gegenwert in CHF – pro Kalendertag, höchstens jedoch EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in CHF, verpflichtet. Abweichend von Satz 1 bemisst sich die Höhe der Vertragsstrafe nach einem von der Eurex Clearing AG im Voraus bestimmten Prozentsatz des ausstehenden Betrages, sofern der sich aus dem Prozentsatz ergebende Betrag EUR 25.000 übersteigt. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins. Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt.

- (5) Befindet sich ein Clearing-Mitglied nach Absatz 1 im Verzug, ~~wird die Eurex Clearing AG dessen Geschäfte bzw. Positionen gemäß Ziffer 8.1 glattstellen und Sicherheiten verwerten.~~ darf das betroffene Clearing-Mitglied selbst keine neuen Geschäfte mehr abschließen bzw. keine neuen Positionen mehr eröffnen. Zugleich dürfen Nicht-Clearing-Mitglieder bei dem betroffenen Clearing-Mitglied keine neuen Geschäfte abschließen bzw. Positionen eröffnen. Alle bestehenden Geschäfte bzw. Positionen sind durch das betreffende General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied in Abstimmung mit der Eurex Clearing AG durch den Abschluss eines inversen Geschäftes glattzustellen (die „Glattstellung“) oder auf ein anderes Clearing-Mitglied zu übertragen. Das General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied ist im Rahmen der Durchführung der Glattstellung aller bestehenden Geschäfte bzw. Positionen berechtigt, sich eines oder mehrerer Handelsteilnehmer des betreffenden Marktes zu bedienen. Ein General- oder Direkt-Clearing-Mitglied hat seine Nicht-Clearing-Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen, so dass diese Vorkehrungen zur Übertragung ihrer Geschäfte bzw. Positionen auf ein anderes General-Clearing-Mitglied oder ein anderes konzernverbundenes Direkt-Clearing-Mitglied treffen können. Die Eurex Clearing AG überwacht die Glattstellung bzw. Übertragung der offenen Geschäfte bzw. Positionen.

Ist durch das betreffende Clearing-Mitglied die Glattstellung bzw. Übertragung der Geschäfte bzw. Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist und entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG abgeschlossen worden, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser Geschäfte bzw. Positionen gemäß Ziffer 8.1 im Namen des betreffenden Clearing-Mitgliedes vornehmen.

- (6) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch das durch den Verzug geschädigte Clearing-Mitglied bleibt unberührt. Die Eurex Clearing AG ist auf schriftlichen Antrag eines aufgrund des Verzugs geschädigten Clearing-Mitgliedes berechtigt, diesem ihre gegen das bzw. die im Verzug befindlichen Clearing-Mitglieder bestehenden Schadensersatzansprüche mit schuldbefreiender Wirkung abzutreten.
- (7) Absätze 1 bis 6 gelten nicht für den Verzug eines Clearing Mitgliedes des Link-Clearing-Hauses bzw. des Link-Clearing-Hauses als Spezial-Clearing-Mitglied. Insoweit finden die Regelungen der abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung Anwendung.

[.....]

7.2 Technischer Verzug

- (1) Weist ein Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG nach, dass eines der in Ziffer 7.1 Absatz 1 lit. a bzw. lit. b aufgeführten Versäumnisse nicht auf Zahlungsunfähigkeit beruht und das Clearing-Mitglied seinen Pflichten unverzüglich nachkommen wird, kann die Eurex Clearing AG davon absehen, dass bezüglich dieses Clearing-Mitglieds die in Ziffer 7.1 Absatz 3 sowie Absatz 5 bis 6 für den Fall des Verzugs vorgesehenen Regelungen Anwendung finden. In diesem Fall setzt die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied nur in technischen Verzug.
- (2) Das betroffene Clearing-Mitglied hat der Eurex Clearing AG unverzüglich nach Eintritt des technischen Verzuges eine schriftliche Stellungnahme über die Gründe seiner Säumigkeit vorzulegen.
- (3) Das von dem technischen Verzug betroffene Clearing-Mitglied muss dessen Ursachen unverzüglich beseitigen.
- (4) Liegt ein technischer Verzug gemäß Absatz 1 für eine Zahlung in EUR, CHF oder Fremdwährung vor, kann die Eurex Clearing AG von dem in technischen Verzug gesetzten Clearing-Mitglied die unverzügliche Bereitstellung des Gegenwertes des nicht fristgerecht eingegangenen Betrages in EUR bzw. CHF auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank oder dem SNB-Konto der Eurex Clearing AG verlangen. Der EUR-Betrag bzw. der CHF-Betrag wird nach Eingang der geschuldeten CHF-Zahlung bzw. EUR-Zahlung oder Fremdwährungszahlung zinslos rückerstattet. Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.

- (5) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten technischen Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in technischen Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 7.1 Absatz 4 verpflichtet.

Abschnitt 8

Glattstellung, Entstehung und Berechnung eines einseitigen Differenzanspruchs bei Beendigung nicht vollständig abgewickelter Geschäfte, Sicherheitenverwertung, Inanspruchnahme der Beiträge zum Clearing-Fonds

8.1 Glattstellung; Sicherheitenverwertung; Inanspruchnahme der Beiträge zum Clearing-Fonds

- (1) Die Eurex Clearing AG wird in den in diesen Clearing-Bedingungen genannten Fällen, in denen ein General- bzw. Direkt-Clearing-Mitglied die Glattstellung bzw. Übertragung seiner Geschäfte bzw. Positionen nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist und entsprechend den Weisungen der Eurex Clearing AG abgeschlossen hat, in nachstehender Reihenfolge Geschäfte bzw. Positionen eines Clearing-Mitgliedes glattstellen, dessen Sicherheiten verwerten und Beiträge zum Clearing-Fonds in Anspruch nehmen:
1. Saldierung-Verrechnung der offenen Geschäfte bzw. Positionen aller von dem Clearing-Mitglied gehaltenen Konten und anschließende Glattstellung der hieraus resultierenden Netto-Geschäfte bzw. Netto-Positionen. Die Eurex Clearing AG kann sich für die Durchführung der Glattstellung der Netto-Geschäfte bzw. Netto-Positionen eines oder mehrerer Handelsteilnehmer des betreffenden Marktes bedienen. In diesem Fall überträgt die Eurex Clearing AG dem bzw. den mit der Glattstellung beauftragten Handelsteilnehmer die Netto-Geschäfte bzw. Netto-Positionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes im Wege des Positionstransfers. Im Rahmen der Durchführung der Glattstellung der Netto-Geschäfte bzw. Netto-Positionen ist die Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, alle Sicherheiten des betreffenden Clearing-Mitgliedes einschließlich dessen Beitrag zum Clearing-Fonds gemäß Ziffer 6.1 zu verwerten.
 2. Erstattung eines Überschusses, falls der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten des betreffenden Clearing-Mitgliedes einen höheren Betrag ergibt, als für die Abdeckung aller aus an den Märkten abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verbindlichkeiten des betreffenden Clearing-Mitgliedes erforderlich ist.

3. Verwendung der von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 bereitgestellten Mittel, falls der Erlös aus der Verwertung der Sicherheiten und der Inanspruchnahme des Beitrags zum Clearing-Fonds sowie der Sicherheiten gemäß Ziffer 2.2 Absatz 2 des betreffenden Clearing-Mitgliedes nicht zur Erfüllung seiner aus an den Märkten abgeschlossenen Geschäften resultierenden Verbindlichkeiten ausreicht.
 4. Anteilige Inanspruchnahme der Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds gemäß Ziffer 6.2 Absatz 2 Nr. 4.
- (2) Befindet sich das Link-Clearing-Haus als Spezial-Clearing-Mitglied in Verzug, so richtet sich die Glattstellung der Positionen bzw. die Verwertung der Sicherheiten nach den Regelungen der zwischen dem Link-Clearing-Haus und der Eurex Clearing AG abzuschließenden Clearing-Link-Vereinbarung.

8.2 Entstehung, Feststellung bzw. Berechnung eines einseitigen Differenzanspruchs bei Beendigung nicht vollständig abgewickelter Geschäfte

8.2.1 Entstehung eines einseitigen Differenzanspruchs

- (1) Im Falle einer Beendigung einer Clearing-Lizenz gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c erlöschen zeitgleich alle gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen zwischen dem betroffenen Clearing-Mitglied („betroffenes Clearing-Mitglied“) und der Eurex Clearing AG aufgrund von noch nicht vollständig abgewickelten Geschäften („nicht-erfüllte Geschäfte“), die bezogen auf jedes nicht-erfüllte Geschäft durch eine sofort fällige Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Zahlung wegen Nichterfüllung („einseitiger Differenzanspruch“) ersetzt werden (nachfolgend „Beendigung nicht-erfüllter Geschäfte“ genannt). Die Parteien dieser Geschäfte sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.
- (2) Die Eurex Clearing AG berechnet bzw. stellt die Höhe des aufgrund der Beendigung von nicht-erfüllten Geschäften jeweils bestehenden einseitigen Differenzanspruchs im Sinne von Absatz 1 gemäß den Regelungen in Ziffer 8.2.2. ff. fest. Die ermittelten Differenzansprüche und sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Sinne von Absatz 3 werden miteinander verrechnet, so dass ein einziger Zahlungsanspruch („endgültiger einseitiger Differenzanspruch“) zu Gunsten des betroffenen Clearing-Mitgliedes oder der Eurex Clearing AG entsteht.
- (3) Zu den Zahlungsverpflichtungen im Sinne von Absatz 2 zählen.
- a) die von dem betroffenen Clearing-Mitglied oder der Eurex Clearing AG (nachfolgend „Parteien“ oder jeweils „Partei“ genannt) aufgrund von nicht-erfüllten Geschäften, deren Erfüllung durch Barausgleich erfolgt, noch nicht an die andere Partei geleisteten Zahlungen.

- b) die Forderungen, die sich aus den von der Eurex Clearing AG zu ermittelnden Markt- oder Börsenpreisen für die von den Parteien auf Grund von nicht-erfüllten Geschäften an die andere Partei zu liefernden Wertpapiere bzw. Rechte (nachfolgend insgesamt „Wertpapiere“), ergeben,
- c) sonstige zwischen den Parteien aufgrund der Teilnahme am Clearing bestehenden und fälligen Zahlungsforderungen und
- d) Zinsen aufgrund nicht fristgerecht erfüllter Zahlungsverpflichtungen gemäß Absatz 2 lit. a bis lit. c, pro Kalendertag in Höhe des marktüblichen Geldmarktzinssatzes.

8.2.2 Feststellung des einseitigen Differenzanspruchs

- (1) Die Feststellung des endgültigen einseitigen Differenzanspruchs im Sinne von Ziffer 8.2.1 Absatz 2 Satz 2 erfolgt auf der Basis der zwischen der Eurex Clearing AG und dem betroffenen Clearing-Mitglied wechselseitig bestehenden und fälligen Zahlungsverpflichtungen im Sinne von Absatz 2. Die Ermittlung der Höhe der jeweiligen Zahlungsverpflichtungen erfolgt mit Bezug auf den Tag der Beendigung der Clearing-Lizenz, an dem die aus noch nicht-erfüllten Geschäften resultierenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c in Verbindung mit Absatz 7 erlöschen („Referenztag“).
- (2) Die Höhe der aufgrund von nicht-erfüllten Geschäften bestehenden Zahlungsverpflichtungen gemäß Ziffer 8.2.1 Absatz 3 lit. a und lit. b werden von der Eurex Clearing AG festgestellt, indem geprüft wird, ob an dem Referenztag, in einem der in den Kapiteln II bis V genannten Märkte, Geschäfte abgeschlossen wurden, die den nicht-erfüllten Geschäften nach Art und Menge entsprechen („Referenzgeschäfte“). Der Preis solcher Referenzgeschäfte wird als Markt- bzw. Börsenpreis für nicht-erfüllte Geschäfte herangezogen.

Wurden hinsichtlich eines nicht-erfüllten Geschäftes an dem Referenztag mehrere Referenzgeschäfte abgeschlossen, wird bezüglich des jeweiligen nicht-erfüllten Geschäftes der Durchschnitt der Preise dieser Referenzgeschäfte als Markt- bzw. Börsenpreis („Referenzpreis“) herangezogen.
- (3) Wurden an dem Referenztag entsprechende Referenzgeschäfte nicht abgeschlossen, wird der Markt oder Börsenpreis von nicht-erfüllten Geschäften und somit der jeweilige Differenzanspruch mittels einer mathematischen Berechnungsmethode gemäß Ziffer 8.2.3 ermittelt.

8.2.3 Berechnung des einseitigen Differenzanspruchs

- (1) Wurden am Referenztag (Ziffer 8.2.2 Absatz 1) in den in den Kapiteln II bis V genannten Märkten, in dem noch nicht-erfüllte Geschäfte abgeschlossen wurden, keine Referenzgeschäfte abgeschlossen, wird der jeweilige Markt- oder Börsenpreis und die Höhe des bezüglich solcher Geschäfte jeweils bestehenden einseitigen Differenzanspruchs mittels folgender Methode berechnet:

- a) Basis für diese Berechnung bildet der von der Eurex Clearing AG für das jeweilige nicht-erfüllte Geschäft am Geschäftstag vor dem Referenztag (Ziffer 8.2.2 Absatz 1) festgelegte Settlementpreis.
- b) Wurde von der Eurex Clearing AG für ein nicht-erfülltes Geschäft in den in den Kapiteln II bis V genannten Märkten am Geschäftstag vor dem Referenztag ein Settlementpreis nicht festgelegt, wählt die Eurex Clearing AG aus dem Kreis der zum Clearing an dem entsprechenden in den Kapiteln II bis V genannten Markt berechtigten Clearing-Mitglieder, drei Clearing-Mitglieder aus, die für das nicht-erfüllte Geschäft einen Marktpreis zu berechnen haben. Der Durchschnitt dieser drei ermittelten Preise wird anstelle eines Settlementpreises für die Berechnung des Markt- bzw. Börsenpreises des jeweiligen, nicht-erfüllten Geschäftes herangezogen.
- c) Bezogen auf jedes nicht-erfüllte Geschäft wird zusätzlich zu dem gemäß lit. a bzw. lit. b jeweils ermittelten Preis die Differenz von An- und Verkaufspreis („Spread“) gemäß Absatz 2 berücksichtigt

(2) Differenz von An- und Verkaufspreis („Spread“)

Der für jedes nicht-erfüllte Geschäft zu berücksichtigende Spread wird zu dem gemäß Ziffer 8.2.3 Absatz 1 lit. a oder lit. b ermittelten Preis, in Abhängigkeit davon, ob es sich insoweit um ein Kauf- bzw. ein Verkaufsgeschäft handelt, addiert oder subtrahiert.

Der insoweit maßgebliche Spread entspricht:

- a) dem Intervall („Mistrade Range“), das für Geschäftsabschlüsse in Derivaten, Wertpapieren oder sonstigen Rechten in den in den Kapiteln II bis V genannten Märkten zur Bestimmung von sogenannten Fehleingaben („Mistrades“) festgelegt wurde oder
- b) 25% Prozent der sogenannten weiteren Sicherheitsleistung („Additional Margin“) gemäß Ziffer 3.1 Absatz 3, berechnet auf Basis des gemäß Ziffer 8.2.3 Absatz 1 festgestellten Preises, sofern eine Mistrade Range gemäß lit. a nicht festgelegt worden ist oder nicht ermittelt werden konnte.

Der nach lit. a bzw. lit. b ermittelte Spread wird mit einem sog. Liquiditätsfaktor multipliziert. Der Liquiditätsfaktor wird berechnet als Wurzel aus dem Quotienten "barabzurechnende Position", geteilt durch "gleitender 3-Monatsdurchschnitt des gehandelten Tagesvolumens". Insoweit kann der Liquiditätsfaktor ausschließlich Werte innerhalb des Intervalls von 1,5 und 6 annehmen.

8.2.4 Endgültiger einseitiger Differenzanspruch

Der endgültige einseitige Differenzanspruch (Ziffer 8.2.1 Absatz 2) zu Gunsten des betroffenen Clearing-Mitgliedes oder der Eurex Clearing AG wird durch Verrechnung der gemäß Ziffer 8.2.2 bzw. Ziffer 8.2.3 jeweils für nicht-erfüllte Geschäfte des betroffenen Clearing-Mitgliedes ermittelte einseitige Differenzansprüche, unter Einbeziehung sonstiger zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG wechselseitig bestehenden Zahlungsverpflichtungen, festgestellt.

Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG aufgrund des festgestellten endgültigen Differenzanspruchs eine Forderung gegen das betroffene Clearing-Mitglied hat, wird die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Ziffer 6.2 bis Ziffer 6.4 ff verfahren und zur Erfüllung dieser Forderung insbesondere die dort aufgeführten Sicherheiten verwerten.

8.2.5 Mitteilung der Höhe und Fälligkeit des endgültigen einseitigen Differenzanspruchs

- (1) Die Eurex Clearing AG teilt dem betroffenen Clearing-Mitglied unverzüglich nach Feststellung des aufgrund seiner nicht-erfüllten Geschäfte und sonstigen Forderungen bestehenden endgültigen einseitigen Differenzanspruchs die Höhe des Betrages mit, der von dem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG oder von der Eurex Clearing AG an das betroffene Clearing-Mitglied zu leisten ist. Zugleich erhält das Clearing-Mitglied eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten.
- (2) Der endgültige einseitige Differenzanspruch ist einen Geschäftstag nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 1 zur Zahlung durch das betroffene Clearing-Mitglied bzw. die Eurex Clearing AG fällig. Geschäftstage im Sinne von Satz 1 sind die gemäß Ziffer 1.1 Absatz 6 lit. a festgelegten Geschäftstage. Sowohl die Eurex Clearing AG als auch das betroffene Clearing-Mitglied haben bei Nichtleistung Anspruch auf Zinsen auf den endgültigen einseitigen Differenzanspruch in Höhe des marktüblichen Geldmarktzinssatzes.

8.2.6 Folgen einer Beendigung nicht-erfüllter Geschäfte (Abschluss von Hedge-Geschäften)

- (1) Im Falle der Beendigung von nicht-erfüllten Geschäften gemäß Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c in Verbindung mit Absatz 7 kann die Eurex Clearing AG ab diesem Zeitpunkt gemäß Ziffer 1.2.1 Absatz 4 zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Clearings in den in den Kapiteln II bis V genannten Märkten Geschäfte in gleicher Art und Menge abschließen bzw. Geschäfte tätigen oder sonstige Maßnahmen ergreifen, die aufgrund der Beendigung von nicht-erfüllten Geschäften zur Risikominimierung notwendig sind („Maßnahmen“). Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Geschäfte im Sinne von Satz 1 auch außerbörslich abzuschließen. Der Abschluss solcher Geschäfte wird von der Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen zwecks Sicherstellung des ordnungsgemäßen Clearings sowie zur Eliminierung von Risiken getätigt.
- (2) Sollten die finanziellen Mittel der Eurex Clearing AG nicht ausreichen, um Maßnahmen gem. Absatz 1 durchzuführen, kann die Eurex Clearing AG die von Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 6.1.1 und Ziffer 6.1.2 zum Clearing-Fonds geleisteten Beiträge in einem prozentual gleichen Anteil je Clearing-Mitglied verwerten, um die Erlöse zur Finanzierung solcher Maßnahmen heranzuziehen.
- (3) Wenn der Eurex Clearing AG nach Durchführung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 ein Verlust entsteht, wird die Eurex Clearing AG zwecks Verlustausgleich die von ihr gemäß Ziffer 6.1.3 Absatz 1 gebildeten Rücklagen verwerten. Reichen diese Rücklagen zum Ausgleich des Verlustes nicht aus, werden in Höhe des verbleibenden Verlustes die von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 6.1.1 und Ziffer 6.1.2 zum

Clearing-Fonds geleisteten Beiträge in einem prozentual gleichen Anteil je Clearing-Mitglied verwertet. Darüber hinaus findet Ziffer 6.3 entsprechende Anwendung.

- (4) Wenn der Eurex Clearing AG nach der Durchführung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 ein Gewinn verbleibt und die Eurex Clearing AG zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß Absatz 1 Beiträge der Clearing-Mitglieder gemäß Absatz 2 verwertet hat, wird dieser Gewinn in einem prozentual gleichen Anteil je Clearing-Mitglied in den Clearing-Fonds im Sinne von Ziffer 6.2 Absatz 2 Nr. 4 eingebracht. Wurde der Gewinn ohne eine Verwertung der von Clearing-Mitgliedern zum Clearing-Fonds geleisteten Beiträge gemäß Absatz 2 erzielt, wird dieser nach Abzug von Abgaben und Steuern den von der Eurex Clearing AG in den Clearing-Fonds gemäß Ziffer 6.2 Absatz 2 Nr. 3 eingebrachten Rücklagen soweit möglich zugeführt.

Abschnitt 9

Rechtsbeziehungen zwischen Eurex Clearing AG, General-Clearing-Mitglied (GCM), Direkt-Clearing-Mitglied (DCM) und Nicht-Clearing-Mitglied (NCM) sowie zu Link Clearinghäusern und deren Clearing-Mitgliedern

[.....]

9.2 Rechte und Pflichten von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG

9.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) General-Clearing-Mitglieder bzw. Direkt-Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, die die sonstigen Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich erfüllen, eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung zu schließen.
- (2) Ein Clearing-Mitglied ist zur Zahlung und Lieferung aus allen Geschäften nach Maßgabe der NCM-CM Vereinbarung von Nicht-Clearing-Mitgliedern verpflichtet, die über das Clearing-Mitglied abrechnen.

9.2.2 Nicht-Erfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes

- (1) ~~(3)~~ — Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied durch Entscheidung der Geschäftsführung des betreffenden Marktes aufgrund eines an die Geschäftsführung des betreffenden Marktes gerichteten schriftlichen Antrags des Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an dem betreffenden Markt ausgeschlossen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt werden, deren Clearing nicht durch die Eurex

Clearing AG erfolgt. Die Eurex Clearing AG ist über die Stellung eines solchen Antrages sowohl durch das Clearing-Mitglied als auch durch die Geschäftsführung des betreffenden Marktes unverzüglich zu informieren.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß Satz 1 finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 bezüglich der aus der Eingabe von Aufträgen und Quotes durch Nicht-Clearing-Mitglieder in das Handelssystem des betreffenden Marktes resultierenden Geschäfte keine Anwendung mehr.

(2) ~~(4)~~ — Leistet ein Nicht-Clearing-Mitglied die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte), die ihre Grundlage in diesen Clearing-Bedingungen oder in für den betreffenden Markt geltenden Bedingungen haben, nicht fristgerecht, so kann die Geschäftsführung des betreffenden Marktes es gemäß den für den betreffenden Markt geltenden Bedingungen auf Antrag des Clearing-Mitglieds für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an dem betreffenden Markt ausschließen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränken. Ein fernmündlicher Antrag ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Ausschließlich für Institute, mit einer Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Ziffer 2.1 Abs. 1 lit. a für die Teilnahme am Clearing der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („Eurex-Börsen“) abgeschlossenen Geschäften („Eurex-Geschäfte“), einschließlich von außerbörslich abgeschlossenen Eurex OTC-Geschäften gilt:

- Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied der Eurex-Börsen die mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarten sonstigen Auflagen gem. Ziffer 9.2.3 nicht einhält, oder die von seinem Clearing-Mitglied festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung im Sinne von Absatz 1 oder die seinem Clearing-Mitglied geschuldeten Zahlungen (z.B. Prämien und Entgelte) im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht erbringt, die ihre Grundlage in diesen Clearing-Bedingungen haben, kann das jeweilige Clearing-Mitglied gegenüber den Eurex-Börsen sowie der Eurex Clearing AG – anstelle mittels eines schriftlichen Antrages gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 - durch eine entsprechende Eingabe („Stop-Button“) in das System der Eurex-Börsen beziehungsweise das Systems der Eurex Clearing AG („Eurex-System“) gemäß Ziffer 9.2.3.2 erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Eurex-Geschäften und Eurex OTC-Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen.

- Mittels einer solchen System-Eingabe („Stop-Button“) wird gegenüber den Eurex-Börsen sowie der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichterfüllung seiner oben genannten Pflichten vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen sowie die Berechtigung zur Teilnahme am Clearing von Eurex OTC-Geschäften mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System der Eurex Clearing AG widerrufen werden soll. In diesem Fall finden die Regelungen gemäß Ziffer 9.2.3.3.2 und Ziffer 9.2.3.3.3 entsprechende Anwendung.

~~(4)~~ ~~(5)~~ — Clearing Mitglieder dürfen selbst keine Geschäfte glattstellen bzw. Positionen ausüben oder glattstellen, die durch ihre Nicht-Clearing-Mitglieder eröffnet worden sind.

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied vom Handel an einem in den nachfolgenden Kapiteln genannten Markt ausgeschlossen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt, kann das Clearing-Mitglied bei der Eurex Clearing AG die Glattstellung der Geschäfte bzw. Positionen dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes durch die Eurex Clearing AG beantragen.

~~(5)~~ ~~(6)~~ — Unterlässt ein Clearing Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG eine fällige Zahlung oder Lieferung, kann die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß den für den betreffenden Markt geltenden Bedingungen das betreffende Clearing-Mitglied sowie seine angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder auf Antrag der Eurex Clearing AG für die Dauer der Unterlassung vom Handel ausschließen bzw. auf den Handel in bestimmten Produkten beschränken.

Ab dem Zeitpunkt der Entscheidung durch die Geschäftsführung des jeweiligen Marktes gemäß Satz 1 finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.2 Absatz 1 bezüglich der aus der Eingabe von Aufträgen und Quotes des Clearing-Mitgliedes und den mit diesen verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern in das Handelssystem des betreffenden Marktes resultierenden Geschäfte keine Anwendung mehr.

Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, nicht erfüllte Geschäfte bzw. die Positionen aller Konten, für deren Clearing das Clearing-Mitglied verantwortlich ist, gemäß Ziffer 8.1 glattzustellen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Verluste, die einem Nicht-Clearing-Mitglied im Falle eines Ausschlusses seines Clearing Mitgliedes vom Handel bzw. einer Handelsbeschränkung des Clearing-Mitgliedes auf bestimmte Produkte an dem betreffenden Markt erwachsen.

~~(6)~~ ~~(7)~~ — Die Eurex Clearing AG unterrichtet das Clearing-Mitglied von gegenüber einem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder getroffenen Maßnahmen, soweit sich diese auf die Risikobeurteilung des Nicht-Clearing-Mitgliedes auswirken können und die jeweiligen Maßnahmen der Eurex Clearing AG bekannt sind.

9.2.3 Sonstige Vereinbarungen zwischen Instituten mit einer Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Ziffer 2.1 Abs. 1 lit. a („Clearing-Mitglieder“) und Nicht-Clearing-Mitgliedern bezüglich der Durchführung des Clearings von Eurex-Geschäften und Eurex OTC-Geschäften

- (1) Clearing-Mitglieder können mit Nicht-Clearing-Mitgliedern, mit denen sie eine NCM-CM-Clearing-Vereinbarung bezüglich der Durchführung des Clearings von Eurex-Geschäften und von Eurex OTC-Geschäften abgeschlossen haben, eine oder mehrere der in den folgenden Regelungen beschriebenen sonstigen Vereinbarungen („Auflagen“) treffen. Soweit Clearing-Mitglieder mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern für die Durchführung des Clearings der Geschäfte des Nicht-Clearing-Mitgliedes solche Auflagen vereinbart haben, erklärt das Clearing-Mitglied hiermit, dass es bei Nichteinhaltung dieser Auflagen durch das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied gemäß den nachfolgenden Regelungen nicht mehr bereit ist, die Abwicklung der Geschäfte des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes weiter durchzuführen.
- (2) Clearing-Mitglieder können mit ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung der Einhaltung der zwischen ihnen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Clearing-Verfahren für Eurex-Geschäfte und Eurex OTC-Geschäfte gemäß Ziffer 9.2.3.1 oder Ziffer 9.2.3.2 festgelegten Auflagen vereinbaren, dass die an den Eurex-Börsen auszuführenden Aufträge und Quotes oder die in das Clearing der Eurex Clearing AG einzubeziehenden Eurex OTC-Geschäfte seiner Nicht-Clearing-Mitglieder zunächst hinsichtlich der Einhaltung von festgelegten Pre-Trade Limiten (Nummer 9.2.3.1) und sonstigen vereinbarten Auflagen (Nummer 9.2.3.2) geprüft werden. Nur bei Einhaltung dieser Auflagen werden die Aufträge und Quotes der Nicht-Clearing-Mitglieder mit anderen Aufträgen beziehungsweise Quotes zusammengeführt („Matching“) oder deren Eurex OTC-Geschäfte in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen.
- (3) Wenn Aufträge beziehungsweise Quotes eines Nicht-Clearing-Mitgliedes, die in das Eurex-System eingegeben werden sollen oder die bereits in das Eurex-System eingegeben wurden, zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen im Sinne von Ziffer 9.2.3.1 beziehungsweise Ziffer 9.2.3.2 führen würden oder einen solchen Verstoß begründen, wird von den Eurex-Börsen das betroffene Nicht-Clearing-Mitglieder unter den nachfolgend geregelten Bedingungen zeitgleich mit einer solchen Eingabe in das System vorübergehend vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Produkten beschränkt. Soweit die Eingabe eines Eurex OTC-Geschäftes mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das System der Eurex Clearing AG zu einem Verstoß gegen vereinbarte Auflagen gemäß Ziffer 9.2.3.1 oder Ziffer 9.2.3.2 führen würde, entfällt für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar die Berechtigung, das Clearing dieses Eurex OTC-Geschäftes durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen.

9.2.3.1 Limitierung von Aufträgen beziehungsweise Quotes („Pre-Trade Limite“)

- (1) Als Auflage im Sinne von Ziffer 9.2.3 gelten die zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied getroffenen Vereinbarungen über die Limitierung von Aufträgen, Quotes oder Eurex OTC-Geschäften, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied in das Eurex-System eingegeben werden dürfen („Pre-Trade Limite“).
- (2) Pre-Trade Limite können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:
- a. Höchstzahl von Kontrakten, bezogen auf ein Produkt je Auftrag beziehungsweise je Quote. Insoweit wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:
 - Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag beziehungsweise je Quote („Maximum Order Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte, soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge beziehungsweise auf kombinierte Quotes beziehen oder
 - Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag beziehungsweise kombinierter Quote („Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte.
 - Höchstzahl von Kontrakten je Eurex OTC-Geschäft, bezogen auf bestimmte Produkte („Maximum Wholesale Quantity“).
 - b. Höchstzahl von Aufträgen und Quotes („Maximum Number of Transactions“) innerhalb eines bestimmten Zeitraums („Time Interval“), bezogen auf einen Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- und Market-Maker-Positionskonten);
 - c. Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes („Maximum Transaction Quantity“) innerhalb eines bestimmten Zeitraumes („Time Interval“), bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden- oder Market-Maker-Positionskonto);
 - d. Höchstzahl der Kontrakte aller Aufträge und Quotes, bezogen auf ein Produkt und auf ein internes Positionskonto (Eigen-, Kunden-, und Market-Maker-Positionskonto), die bereits in das System der Eurex-Börsen eingegeben worden sind, wobei nach Kauf- beziehungsweise Verkaufsaufträgen unterschieden wird („Order Book Limits for Working Orders“).
- (3) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limite und deren jeweilige Beschränkungen bezogen auf ein Produkt zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit ihren jeweiligen Nicht-Clearing-Mitgliedern vereinbarten Pre-Trade Limite im System der Eurex-Börsen hinterlegen.

9.2.3.2 Sonstige Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Nicht-Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern zwecks Sicherstellung des Clearing-Verfahrens neben den in Ziffer 9.2.3.1 geregelten Limitierung von Aufträgen und Quotes („Pre-Trade Limite“), weitere gegenüber dem Clearing-Mitglied bestehende Pflichten des Nicht-Clearing-Mitgliedes im Sinne von Ziffer 9.2.3 zu vereinbaren („sonstige Auflagen“).
- (2) Soweit von einem Nicht-Clearing-Mitglied die mit seinem Clearing-Mitglied vereinbarten sonstigen Auflagen nicht eingehalten oder die in Ziffer 9.2.2. Abs. 1 und 2 genannten Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes nicht fristgemäß erfüllt werden, kann das beauftragte Clearing-Mitglied durch eine entsprechende Eingabe in das Eurex-System („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen und der Eurex Clearing AG erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossen Geschäften und von Eurex OTC-Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen. Hiermit wird gegenüber den Eurex-Börsen und der Eurex Clearing AG zugleich beantragt, dass das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichteinhaltung dieser sonstigen Auflagen vom Handel an den Eurex-Börsen sowie von der Möglichkeit der weiteren Eingabe von Eurex OTC-Geschäften in das System der Eurex Clearing AG mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten ausgeschlossen werden soll.

9.2.3.3 Nichteinhaltung von Auflagen

Über die Folgen der Nichteinhaltung von Auflagen durch ein Nicht-Clearing-Mitglied entscheiden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen sowie die Eurex Clearing AG aufgrund einer entsprechenden elektronischen Erklärung des jeweiligen Clearing-Mitgliedes gemäß den folgenden Regelungen.

9.2.3.3.1 Überschreitung von Pre-Trade Limiten

- (1) Sollte die mittels des Systems der Eurex-Börsen beziehungsweise des Systems der Eurex Clearing AG (gemeinsam „Eurex-System“) während eines Geschäftstages vorgenommene Prüfung der Einhaltung der von einem Clearing-Mitglied für seine Nicht-Clearing-Mitglieder im Eurex-System hinterlegten Pre-Trade Limite (Ziffer 9.2.3.1) ergeben, dass neue Aufträge, Quotes oder die Eingabe von Eurex OTC-Geschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes die vereinbarten Pre-Trade Limite überschreiten würden, folgt hieraus, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von Geschäften dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes bezogen auf einzelne Eurex-Geschäfte und Eurex OTC-Geschäfte durchzuführen.

- (2) Die Eurex-Börsen werden für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Eurex-Geschäften eines Nicht-Clearing-Mitgliedes wegen der Nichteinhaltung von Pre-Trade-Limiten gemäß Absatz 1 bereit ist, unmittelbar für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen (Pre-Trade Limite)) das Ruhen der Börsenzulassung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes hinsichtlich des Handels einzelner Produkte sowie bezogen auf bestimmte Positionskonten gemäß Ziffer 9.2.3.3.3 (Ruhe der Börsenzulassung) anordnen. Zudem wird mittels des Eurex-Systems sichergestellt, dass eine Weiterleitung von Aufträgen beziehungsweise Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in die Orderbücher des Handelssystems der Eurex-Börsen und damit deren Matching mit anderen Aufträgen oder Quotes unterbunden wird. Bereits in den Orderbüchern befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes werden weder gelöscht, noch deren Matching mit anderen Aufträgen und Quotes unterbunden.
- (3) Soweit ein Clearing-Mitglied nicht mehr zur Durchführung des Clearings von Eurex OTC-Geschäften wegen Nichteinhaltung von Pre-Trade-Limiten gemäß Absatz 1 bereit ist, entfällt für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied unmittelbar die Berechtigung, das Clearing solcher außerbörslichen Geschäfte durch die Eurex Clearing AG ausführen zu lassen und die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten, in dem Umfang, in dem dies zu einer Nichteinhaltung der zwischen Nicht-Clearing-Mitglied und Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen führen würde. Zudem unterbindet das Eurex-System, dass das betroffene Eurex OTC-Geschäft in das Eurex-System eingegeben und in das Clearing einbezogen werden kann.

9.2.3.3.2 Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Geschäften eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen, weil das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die gemäß Ziffer 9.2.3.2 vereinbarten sonstigen Auflagen nicht einhält, werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unmittelbar den vorübergehenden Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes vom Börsenhandel gemäß Ziffer 9.2.3.3.3 (Ruhe der Börsenzulassung) anordnen. Außerdem widerruft die Eurex Clearing AG unmittelbar die Berechtigung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes, die von diesem Nicht-Clearing-Mitglied abgeschlossenen Eurex OTC-Geschäfte durch die Eurex Clearing AG clearen zu lassen. Zudem wird die Berechtigung zur Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Eingabe von Eurex OTC-Geschäften in das Eurex-System widerrufen.

Ab diesem Zeitpunkt finden bezüglich Aufträgen, Quotes und Eurex OTC-Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes die Regelungen über das Zustandekommen von Geschäften gemäß Ziffer 2.2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich und der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) keine Anwendung.

(2) Der Ausschluss vom Börsenhandel an den Eurex-Börsen und der Widerruf der Berechtigung, Eurex OTC-Geschäfte von der Eurex Clearing AG clearen zu lassen sowie der Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten wird von den Eurex-Börsen und der Eurex Clearing AG für den Zeitraum angeordnet beziehungsweise widerrufen, bis das Clearing-Mitglied gegenüber den Eurex-Börsen und der Eurex Clearing AG mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Button) im Sinne von Ziffer 9.2.3.3 Abs. 2 erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäften sowie von Eurex OTC-Geschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durchzuführen.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes durch die Eurex-Börsen und des Widerrufs der Berechtigung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes seine Eurex OTC-Geschäfte durch die Eurex Clearing AG clearen zu lassen sowie dem Widerruf der Nutzungsberechtigung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten gemäß Absatz 1, unterbindet das Eurex-System, dass weitere Aufträge, Quotes oder Eurex OTC-Geschäfte des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes in das Eurex-System eingegeben werden können. Bereits im Eurex-System befindliche Aufträge und Quotes des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes werden gelöscht.

Zugleich stellt das Eurex-System sicher, dass das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied bereits in das Eurex-System eingegebene Eurex OTC-Geschäfte weder modifizieren noch freigeben kann. Ferner können vom diesem Nicht-Clearing-Mitglied bereits in das Eurex-System eingegebene Eurex OTC-Geschäfte von dessen Kontrahenten nicht freigegeben werden.

Außerdem ist das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berechtigt, die im Abschnitt 4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich geregelten Maßnahmen zur Kontenführung, wie Geschäftsberichtigungen („Trade Adjustments“), Positionsglattstellungen („Closing Position Adjustments“), Positionsübertragungen („Member Position Transfer“) oder Geschäftsübertragungen („Give-up Trades“) durchzuführen. Die Möglichkeit einer Nutzung der entsprechenden Funktionen des Eurex-Systems wird für das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied technisch unterbunden.

(4) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen und der Eurex Clearing AG unverzüglich an dem Geschäftstag, an dem sie gegenüber den Eurex-Börsen und der Eurex Clearing AG mittels Nutzung der entsprechenden Systemfunktion („Stop-Button“) gemäß Absatz 1 erklärt haben, dass sie nicht mehr zur Durchführung des Clearings der Eurex-Geschäfte sowie der Eurex OTC-Geschäfte von einem ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder bereit sind, für jeden Einzelfall eine schriftliche Dokumentation zu übermitteln. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe des/der vereinbarten Limite bzw. der Positionen, der Aufträge / Quotes; Art der vereinbarten sonstigen Pflichten und Auflagen, den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gem. Abs. 1 und den Zeitpunkt des Widerrufs einer Erklärung gemäß Abs. 1 enthalten.

9.2.3.3.3 Vorübergehender Ausschluss vom Börsenhandel oder vom Handel bestimmter Produkte (Ruhens der Börsenzulassung) sowie Widerruf der Berechtigung zum Clearing von Eurex OTC-Geschäften

(1) Im Falle einer Erklärung eines Clearing-Mitgliedes gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Ziffer 9.2.3, dass es für die Dauer der Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 9.2.3.1 (Pre-Trade Limite) oder sonstiger Auflagen im Sinne von Ziffer 9.2.3.2 durch eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder nicht mehr bereit ist, das Clearing von Eurex-Geschäften oder von Eurex OTC-Geschäften dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt oder bezogen auf einzelne solcher Geschäfte durchzuführen, wird das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ab diesem Zeitpunkt für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung seiner Geschäfte gemäß den entsprechenden Regelungen in der Börsenordnung der Eurex-Börsen vorübergehend vom Handel an den Eurex-Börsen ausgeschlossen oder auf den Handel in bestimmten Produkten und auf bestimmten Positionskonten der Eurex-Börsen beschränkt. Zugleich widerruft die Eurex Clearing AG die Berechtigung des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes seine Eurex OTC-Geschäfte durch die Eurex Clearing AG clearen zu lassen und widerruft die Berechtigung des Nicht-Clearing-Mitgliedes die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten der Eurex Clearing AG zu nutzen.

Dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied wird von den Eurex-Börsen die erfolgte Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gegeben. Zeitgleich wird dessen Zugang zum Eurex-System entsprechend eingeschränkt.

(2) Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gemäß Ziffer 9.2.3.3.2 Absatz 1 gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing von Geschäften eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder an den Eurex-Börsen insgesamt oder bezogen auf einzelne Geschäfte durchzuführen, sind verpflichtet, gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen ihre Erklärung mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden in diesem Fall die gegenüber dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied getroffene Anordnung gemäß Absatz 1 (Ruhens der Börsenzulassung) zeitgleich wieder aufheben, mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt machen und dem Nicht-Clearing-Mitglied die entsprechende Nutzung des Systems der Eurex-Börsen wieder technisch ermöglichen.

Entsprechendes gilt für Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gemäß Ziffer 9.2.3.3.2 Absatz 1 gegenüber der Eurex Clearing AG erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing von Eurex OTC-Geschäften eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder durchzuführen. In einem solchen Fall sind Clearing-Mitglieder verpflichtet, gegenüber der Eurex Clearing AG ihre Erklärung mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält.

9.3 Beendigung der NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

[...]

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[.....]

1.2 Grundlagen der Sicherheitenermittlung

(1) Bezüglich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 3.

(2) ~~Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten (einschließlich M-Konten) und Kundenpositionskonten.~~

~~(3)~~ — Basis für die Ermittlung der Sicherheitsleistungen sind die Netto-Positionen je Konto in allen Options_~~serien~~ und Future-Kontrakten oder bzw. jene aus Options_~~serien~~ und Future-Kontrakten resultierenden ~~Lieferpositionen~~ Übertragungsverpflichtungen. In jedem ~~mf~~ Options_~~serie~~ und ~~in jedem~~ Future-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Geschäfte) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Geschäfte) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für die Eigen- und Market-Maker-Konten eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. Options_~~serien~~ und Future-Kontrakte können - etwa bei demselben Basiswert - eine Margin-Klasse bilden. Die Eurex Clearing AG kann bei positiven gleichgerichteten Preisentwicklungen - auch verschiedener Basiswerte - Margin-Klassen zu einer Margin-Gruppe zusammenfassen. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in Margin-Klassen oder Margin-Gruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Sicherheitsleistung für die Margin-Klasse oder Margin-Gruppe - gegebenenfalls im Wege der Verrechnung - ermittelt wird.

~~(34)~~ Bei Optionsgeschäften mit sofortiger Prämienzahlungsverpflichtung, ~~die auf deutsche, schweizerische, finnische, französische, italienische, niederländische, österreichische, schwedische, spanische und US-amerikanische Aktien sind,~~ ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin).

~~(45)~~ Bei Optionsgeschäften ohne sofortige Prämienzahlungsverpflichtung fällt eine Premium Margin gemäß Absatz ~~43 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1~~ nicht an; vielmehr erfolgt ein täglicher Gewinn- und Verlustausgleich.

~~(56)~~ Bei Future-Kontrakten sind für kompensierbare Positionen Sicherheiten für das Risiko nicht vollständig gleichgerichteter Preisentwicklungen verschiedener Liefermonate zu leisten (Spread Margin). Bei einer Kompensation wird eine Netto-Long-Position in einem Kontrakt eines Liefermonats so weit wie möglich gegen eine Netto-Short-Position in einem Kontrakt eines anderen Liefermonats verrechnet.

- (~~67~~) Neben der Sicherheitsleistung nach den Absätzen ~~23~~ bis ~~65~~ wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten von allen Optionspositionen und den nicht nach Absatz ~~56~~ kompensierbaren Future-Positionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.
- (~~78~~) ~~Die Summe aller nach den Absätzen 3 bis 7 ermittelten Sicherheitsleistungen ergibt die Gesamtsicherheitsleistung eines Handelsteilnehmers für ein Konto. Die für die zusammengefassten Eigen-, und Market-Maker-Konten für CM-Geschäfte ermittelte Sicherheitsleistung wird mit der für das Kundenkonto für CM-Geschäfte ermittelten Sicherheitsleistung addiert. Guthaben werden nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Sicherheitsleistung für die entsprechenden Konten für NCM-Geschäfte. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Handelsteilnehmers für beide Konten gemäß Absatz 2 werden die ermittelten Sicherheitsleistungen addiert; Guthaben werden nicht angerechnet. Zur Ermittlung der Gesamtsicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes werden die gemäß Satz 1 für CM-Geschäfte auf ihm sowie die gemäß Satz 2 für NCM-Geschäfte auf die ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglieder entfallenden ermittelte Sicherheitsleistungen addiert, wobei Guthaben werden nicht angerechnet werden.~~
- (~~98~~) Clearing-Mitglieder können in ihrem internen Wertpapierverrechnungskonto bei der Eurex Clearing AG gebuchte und in dem Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder der SegalInterSettle AG hinterlegte Aktien beziehungsweise sicherungsbedingte Wertrechte als spezielle Sicherheiten für Geschäfte, die in einer Margin-Klasse zusammengefasst sind, kennzeichnen, wenn die Aktien oder sicherungsbedingte Wertrechte dem Basiswert der Marginklasse entsprechen. Die Aktien oder sicherungsbedingte Wertrechte werden unter Berücksichtigung der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung bewertet und auf die Geschäfte der Margin-Klasse angerechnet. Überschüssige spezielle Sicherheiten werden nicht auf andere Margin-Klassen angerechnet. Die Eurex Clearing AG wird solche Sicherheiten als allgemeine Sicherheiten zur Besicherung der verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitglieds verwenden.

1.3 Konten

1.3.1 Arten von Positionskonten

- (1) Bezüglich der Konten des ~~sf General- bzw. Direkt-Clearing-Mitgliedes~~ ~~sf~~ gilt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 4.
- (2) ~~Abweichend von Kapitel I Abschnitt 4 führt die Eurex Clearing AG für CM-Geschäfte und NCM-Geschäfte eines Für jedes Clearing-Mitgliedes werden jeweils zwei Eigenpositionskonten, ein Kundenpositionskonto und soweit erforderlich zwei Market-Maker-Positionskonten geführt. Gleichartige Konten werden für die Nicht-Clearing-Mitglieder des jeweiligen General- oder Direkt-Clearing-Mitglieds geführt.~~
- (3) Bei Optionsgeschäften wird für jedes ~~Positionskonto-Konto~~ eines Clearing-Mitglieds ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen für dieses Clearing-Mitglied zu clearenden Optionsgeschäften werden auf dem dem jeweiligen ~~Positionskonto-Konto~~ zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex Clearing AG stellt dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

1.3.2 Eigenpositionskonten

~~(1) Auf den von der Eurex Clearing AG intern geführten Eigenpositionskonten von General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedern werden nur die Geschäfte für eigene Rechnung dieses Clearing-Mitgliedes erfasst.~~

(12) Berichtigungen von Eröffnungs- ~~bzw.oder~~. Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem Eigen~~geschäfts- bzw. Eigenpositions~~konto erfasste Geschäfte ~~bzw.oder~~. Positionen sowie Geschäfts- ~~bzw.oder~~. Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Geschäfte ~~bzw.oder~~ Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz 5 erfolgen.

(23) Wird ein Geschäft oder eine Position als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Eigen~~geschäfts- bzw. Eigenpositions~~konto genügend offene Geschäfte ~~bzw.oder~~ Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Eigen~~positions~~konto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(34) Abgeschlossene Geschäfte können im jeweiligen Eigen~~positions~~konto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.3 Kundenpositionskonten

~~(1) Auf den von der Eurex Clearing AG intern geführten Kundenpositionskonten von General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedern werden nur die Geschäfte deren Kunden und deren Nicht-Clearing-Mitglieder erfasst.~~

(12) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kunden~~positions~~konten ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kunden~~positions~~konto nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.

(23) Eine Short-Position eines Kunden ~~oder eines Handelsteilnehmers~~ muss im Kunden~~positions~~konto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Future-Kontrakt geführt werden. ~~Ein Clearing-Mitglied darf e~~ine Kundenposition ~~darf~~ nicht mit einer anderen Kundenposition ~~schließengeschlossen werden~~. Berichtigungen von Eröffnungs- bzw. Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) auf dem Kunden~~positions~~konto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.

(34) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im Kunden~~positions~~konto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.

(54) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Kunden~~positions~~konto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Kunden~~positions~~konto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

~~(6)~~ Abgeschlossene Geschäfte können im Kundenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.4 Market-Maker-PositionsKonten

~~(1) Auf den von der Eurex Clearing AG intern geführten M-Positionskonten von General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedern werden nur die Geschäfte aus eingegebenen Quotes gemäß den Bedingungen für den Handel an den Eurex Börsen erfasst. Geschäfte aus Eigenaufträgen können bei entsprechender Kennzeichnung auf einem M-Positionskonto erfasst werden.~~

~~(2)~~ Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäfts von Market-Maker-PositionsKonten auf Kunden- oder Eigenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den PositionsKonten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf den Market-Maker-PositionsKonten nach Maßgabe der Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.

1.3.5 Kontenführung

- (1) Positionen im ~~Kundenpositionskonto-Kundenkonto~~ und in den ~~-Eigenkontenpositionen eines Clearing-Mitgliedes~~ werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-PositionsKonten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.
- (2) ~~Die Eurex Clearing AG überwacht die Positionskonten jedes Clearing-Mitgliedes.~~ Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Positionskontes Kontos in ihrem System zur Verfügung.
- (3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Positionskonten-Konten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Konten Positionskonten eines Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (4) Positionen in Future-Kontrakten werden auf den Konten Positionskonten von Clearing-Mitgliedern gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages und ~~des-der beiden~~ vorherigen Geschäftstages zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) können abhängig von den Funktionalitäten der genutzten Handelsplattform vor, während oder nach der Trading-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden. Positionsübertragungen zwischen Konten Positionskonten desselben Nicht-Clearing-Mitgliedes bzw. Clearing-Mitgliedes können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Geschäftstages eingegeben werden.

- (6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Positionskonten sind nicht zulässig.

Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen ~~von einem Clearing-Mitglied~~ nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kunden~~positions~~konto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Positionskonto-Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Geschäfte steht.

Das System der Eurex Clearing AG überträgt die Positionen nach der Post-Trading-Full-Periode. Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Geschäftstag nach Nutzung dieser Funktionalität bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechtigte Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG bzw. die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

- (7) Geschäftsübertragungen vom Kunden~~positions~~konto eines Clearing-Mitgliedes auf Kunden- und Eigen~~positions~~konten eines anderen Clearing-Mitgliedes (Give-up-Trades) können ~~durch das Clearing-Mitglied oder durch dessen Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter des General- oder Direkt-Clearing-Mitgliedes~~ am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und an den beidenam darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

- ein Clearing-Mitglied oder sein jeweiliges Nicht-Clearing-Mitglied ~~(Executing Broker)~~ einen Kundenauftrag ausgeführt hat; ~~und~~
- dieser Auftrag gemäß den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich durch das System der Eurex-Börsen mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wurde; ~~und~~
- es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt; ~~und~~
- der Auftrag bei der Eingabe bzw. das zustande gekommene Geschäft nach dem Matching als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde; ~~und~~
- dem anderen Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing Mitglied ~~(Clearing Broker)~~ die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und
- dieses Clearing-Mitglied oder Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes ~~(Clearing Broker)~~ die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat.

~~Werden die Geschäftsübertragung durch ein oder mehrere Nicht-Clearing-Mitglied(er) instruiert, so bedarf es der Zustimmung der jeweiligen Clearing-Mitglieder dieser beiden Nicht-Clearing-Mitglieder zur Übertragung des Geschäftes mit der Folge der Übertragung des Geschäftes in das Kunden- oder Eigenpositionskonto des Clearing-Mitgliedes bzw. in dessen für das jeweilige Nicht-Clearing-Mitglied geführte Konto (Ziffer 1.3.3 Absatz 1).~~

1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

Ein Clearing-Mitglied ist - ungeachtet der Regelungen in Kapitel I Ziffer 1.3 - zudem zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Geschäften ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen des Giveup-Prozederes gemäß Ziffer 4.5 Absatz 7 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in seine Kunden- und Eigenpositionskonten übertragen wurden.

~~1.5 Clearing von ausserbörslichen Termingeschäften~~

~~Die Eurex Clearing AG führt neben der Erfüllung und Besicherung (Clearing) der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäfte auch das Clearing von außerbörslichen Termingeschäften durch, sofern deren Kontraktspezifikationen denen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakten entsprechen oder es sich um außerbörslich abgeschlossene Termingeschäfte in Flexiblen Optionen handelt, die von der Eurex Clearing AG zum Clearing zugelassen wurden. Ein Geschäft mit Flexiblen Optionen liegt vor, wenn sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines der durch die Eurex Clearing AG bestimmten Produktes geeinigt hat, die Anzahl der Kontrakte eine festgelegte Mindestanzahl nicht unterschreitet und die Merkmale dieser Kontrakte den jeweiligen Kontraktspezifikationen dieser Produkte gemäß den jeweils einschlägigen Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechen. Bei Flexiblen Optionen können Ausübungspreis, Verfalltag und die Art der Ausübung (European Style, American Style) vom Nutzer individuell festgelegt werden. Der gewählte Ausübungspreis muss innerhalb des höchsten und niedrigsten Ausübungspreises in der entsprechenden regulären Optionsserie (ausgenommen Low Exercise Price Options) liegen. Die maximale Laufzeit ist durch die Eurex Kontraktspezifikationen festgelegt.~~

~~Für Flexible Optionen finden die Regelungen des Kapitels II entsprechend Anwendung, die für das Clearing der jeweiligen an den Eurex Börsen gehandelten Kontrakte gelten. Weiterhin sind die Bestimmungen des Kapitels I entsprechend anzuwenden.~~

[.....]

Abschnitt 4

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäften

4.1 Teilabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Die Eurex Clearing AG führt neben der Erfüllung und Besicherung (Clearing) der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäfte auch das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäften durch, sofern deren Kontraktspezifikationen denen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakten entsprechen oder es sich um außerbörslich abgeschlossene Termingeschäfte in Flexiblen Optionskontrakten beziehungsweise Flexiblen Futures-Kontrakten handelt, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen („Eurex OTC-Geschäfte“).

Die Regelungen in Kapitel I („Allgemeine Bestimmungen“) und Kapitel II („Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich“) finden für alle außerbörslichen Termingeschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, entsprechende Anwendung, sofern nicht für das Clearing bestimmter Arten von außerbörslichen Geschäften in diesem Abschnitt 4 oder in den Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung abweichende Regelungen festgelegt sind.

4.1.1 Teilnahmeberechtigung

- (1) Außerbörslich abgeschlossene Termingeschäfte können ausschließlich solche Unternehmen von der Eurex Clearing AG clearen lassen, die gemäß den Vorschriften der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zur Teilnahme am Börsenterminhandel an den Eurex-Börsen zugelassen sind, entweder unmittelbar oder mittelbar am Clearing-Verfahren für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Geschäfte teilnehmen und die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) der Eurex Clearing AG anerkannt haben („Teilnehmer“).
- (2) Darüber hinaus setzt eine Teilnahme am Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäften voraus, dass der Teilnehmer gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass er unmittelbar beziehungsweise mittelbar über das im Einzelfall für die Abwicklung beziehungsweise Erfüllung von außerbörslichen Termingeschäften erforderliche Wertpapierdepot sowie ein dazugehöriges Geldkonto bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository verfügt, mittels dessen die Abwicklung von girosammelverwahrten Wertpapieren beziehungsweise die Abwicklung von in Wertpapierrechnung (Treuhandgiroverkehr) verwahrten Wertpapieren möglich ist. Soweit ein Teilnehmer, der die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) anerkannt hat, einen solchen Nachweis nicht erbringt, kann die Eurex Clearing AG diesem Teilnehmer das Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäften insgesamt oder bezogen auf einzelne Arten von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften untersagen und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten entsprechend technisch sperren.

4.1.2 Voraussetzungen für eine Einbeziehung von außerbörslich abgeschlossenen Geschäften in das Clearing

- (1) Die Eurex Clearing AG legt fest, welche Arten von außerbörslich abgeschlossenen Termingeschäften in das Clearing einbezogen werden können. Zudem bestimmt die Eurex Clearing AG die Anzahl der Kontrakte, über die ein außerbörsliches Geschäft mindestens abgeschlossen sein muss, damit dieses zwecks Clearing in das Eurex-System eingegeben werden darf. Wird die jeweils festgelegte Mindestkontraktanzahl je außerbörslichem Geschäft unterschritten, ist die Eurex Clearing AG nicht zum Clearing eines solchen Geschäftes gemäß Kapitel II Abschnitt 4 verpflichtet. In diesem Fall werden die im Zusammenhang mit einem solchen Geschäft getätigten Systemeingaben vom Eurex-System zurückgewiesen und nicht verarbeitet.
- (2) Entsprechen außerbörslich abgeschlossene Termingeschäfte, die in das Eurex-System eingegeben wurden, nicht den Vorgaben der Clearing-Bedingungen und den in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen festgelegten Spezifikationen sowie Anforderungen oder erfüllt ein Teilnehmer die Bestimmungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht, kann die Eurex Clearing AG das Clearing von OTC-Geschäften dieses Teilnehmers verweigern.
- (3) Soweit außerbörslich abgeschlossene und in das Clearing der Eurex Clearing AG einbezogene Termingeschäfte eine Erfüllung durch stückmäßige Lieferung von Wertpapieren („physische Belieferung“) vorsehen, haben die an solchen Geschäften beteiligten Clearing-Mitglieder und die Eurex Clearing AG sicherzustellen, dass diese Termingeschäfte an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement (Kapitel I Ziffer 1.6) bearbeitet werden können, an dem die jeweilige Lieferanzeige erfolgte. Außerdem haben diese Clearing-Mitglieder ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank bzw. des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

4.1.3 Kontenführung

- (1) Für außerbörslich abgeschlossene Termingeschäfte in Flexiblen Optionskontrakten und Flexiblen Futures-Kontrakten („Flexible Kontrakte“) gilt hinsichtlich deren Positionsführung abweichend der Regelungen in Kapitel II Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.4:
- § Eine Kennzeichnung nach Eröffnungsgeschäft bzw. Glattstellungsgeschäft steht nicht zur Verfügung. Geschäfte können sowohl auf der Kauf- wie auch auf der Verkaufseite in den jeweiligen Positionskonten offen sein.
 - § Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) im Kundenpositionskonto, welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade Transfer), (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenpositionskonto nach Maßgabe der Kapitel II Ziffer 1.3.5 Absatz 5 zulässig.
 - § Abgeschlossene Geschäfte können im Kundenpositionskonto als auch im Eigenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).
 - § Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern oder Clearing-Mitgliedern von Positionskonten sind bezüglich Flexiblen Kontrakten nicht zulässig.
- (2) Sofern die Kontraktspezifikationen von Flexiblen Kontrakten mit den Spezifikationen der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel verfügbaren Kontrakten übereinstimmen, kann ein Teilnehmer (Ziffer 4.1.1) bei der Eurex Clearing AG beantragen, dass für diese Flexiblen Kontrakte die Regelungen gemäß

Absatz 1 keine Anwendung finden und die Kontenführung gemäß Kapitel II Ziffer 1.3.2 bis Ziffer 1.3.4, wie für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Kontrakte, durchgeführt wird.

Anträge gemäß Satz 1 setzen weiterhin voraus, dass der oder die Teilnehmer der entsprechenden inhaltsgleichen Geschäfte in Flexiblen Kontrakten der beantragten Änderung der Kontenführung zustimmen. Insoweit ist die Zustimmung aller Teilnehmer erforderlich. Soweit ein Teilnehmer der inhaltsgleichen Geschäfte mittels eines Clearing-Mitgliedes am Clearing-Verfahren teilnimmt, ist ausschließlich die Entscheidung dieses Teilnehmers maßgeblich.

4.2 Teilabschnitt

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen standardisierten Eurex-Kontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Termingeschäfte einbezogen werden, deren Kontraktsspezifikationen den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakte entsprechen („außerbörsliche standardisierte Eurex-Kontrakte“). Ein außerbörsliches Termingeschäft mit einem standardisierten Eurex-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale mit den Spezifikationen übereinstimmen, die in den Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils geltenden Fassung („Eurex-Kontraktsspezifikationen“) festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat.

Darüber hinaus regeln die Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten („Allgemeinen Teilnahmebedingungen“) der Eurex Clearing AG in deren jeweils geltenden Fassung das Clearing von außerbörslichen standardisierten Eurex-Kontrakten und die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalität.

4.3 Teilabschnitt

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Futures-Geschäfte einbezogen werden, deren Kontraktsspezifikationen - bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten - den Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Futures-Kontrakte entsprechen („Flexible Eurex Futures-Kontrakte“). Ein außerbörsliches Termingeschäft mit einem Flexiblen Eurex Futures-Kontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Futures-Kontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Futures-Kontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat¹.

¹ Der Teilabschnitt 4.3 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Futures Kontrakten, die sich auf Geldmarkt-, Fixed Income und Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte beziehen, keine

4.3.1 Spezifikationen Flexible Eurex Futures-Kontrakte

(1) Im Rahmen der außerbörslichen Vereinbarung von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Futures-Kontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, den Schlussabrechnungstag von Flexiblen Eurex Futures-Kontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

Im einzelnen können für Flexible Eurex Futures-Kontrakte, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen, ausschließlich die nachfolgenden Modalitäten festgelegt werden:

§ Laufzeit

Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Futures-Kontrakte festgelegt werden.

§ Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag

Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Futures-Kontrakte ist frühestens der nach der Eingabe eines solchen Geschäftes in das Eurex-System folgende Geschäftstag.

§ Erfüllung

(1) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückmäßige Lieferung der jeweiligen Indexfondsanteile („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden offene Positionen in solchen Kontrakten vom letzten Handelstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird.

(2) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien oder aktienvertretende Zertifikate (Depositary Receipts) kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Kontrakte vorgesehenen Erfüllung durch Barausgleich eine Erfüllung durch stückmäßige Lieferung der jeweiligen Aktien („physische Belieferung“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien beziehungsweise aktienvertretende Zertifikate eine physische Belieferung festgelegt wurde, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 3.6.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

(3) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes kann ausschließlich eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 2.4.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

§ Schlussabrechnungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (Barausgleich)

- (1) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.7.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.
- (2) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag². Kapitel II, Ziffer 2.4.2, Absatz (7) der Clearingbedingungen gilt entsprechend.
- (3) Für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 2.5.2 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

§ Andienungspreis für Flexible Futures-Kontrakte (physische Belieferung)

Der Andienungspreis für Flexible Eurex Futures-Kontrakte auf Aktien, für die eine physische Belieferung festgelegt wurde, wird entsprechend den Regelungen in Kapitel II Ziffer 3.6.3 bestimmt.

4.4 Teilabschnitt

Clearing von außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Optionskontrakten

In das Clearing können außerbörslich abgeschlossene Optionsgeschäfte einbezogen werden, deren Kontraktspezifikationen - bis auf die in den folgenden Regelungen aufgeführten Modalitäten - den

² Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

Spezifikationen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Optionskontrakten entsprechen („Flexible Eurex-Optionskontrakte“). Ein außerbörsliches Termingeschäft mit einem Flexiblen Eurex-Optionskontrakt liegt vor, wenn sich die Vertragsparteien außerbörslich über den Kauf beziehungsweise Verkauf eines Optionskontraktes geeinigt haben, dessen Merkmale - von den nachfolgend aufgeführten Modalitäten abgesehen - mit den Spezifikationen von Eurex Optionskontrakten übereinstimmen, die in den Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegt sind und die Eurex Clearing AG solche Kontrakte in das Clearing einbezogen hat³.

4.4.1 Spezifikationen Flexible Eurex Optionskontrakte

(1) Im Rahmen der außerbörslichen Vereinbarung von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten können die Vertragsparteien, in Abweichung zu den jeweils geltenden Eurex-Kontraktsspezifikationen für entsprechende Optionskontrakte, die Laufzeit, den letzten Handelstag, die Art der Ausübung (European Style, American Style), den Ausübungspreis, den Schlussabrechnungs- beziehungsweise Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten individuell bestimmen. Weiterhin kann für einzelne, von der Eurex Clearing AG bestimmte Flexible Eurex-Optionskontrakte zusätzlich die Art der Erfüllung (Barausgleich oder Lieferung bzw. Übereignung des Basiswertes) festgelegt werden.

§ Laufzeit

Für Flexible Eurex-Optionskontrakte können Laufzeiten von einem Tag bis zum letzten Handelstag des längsten Verfallmonats der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte festgelegt werden.

§ Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag und Verfalltag

Letzter Handelstag und Schlussabrechnungstag für Flexible Eurex Optionskontrakte ist frühestens der nach der Eingabe eines solches Geschäftes in das Eurex-System folgende Geschäftstag. Verfalltag von Flexiblen Eurex-Optionskontrakten, die eine physische Belleferung vorsehen, ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Geschäftstag.

³ Der Teilabschnitt 4.4 findet bezüglich außerbörslich abgeschlossenen Flexiblen Eurex Options-Kontrakten, die sich auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte beziehen, keine Anwendung. Die Eurex Clearing AG übernimmt somit nicht das Clearing solcher Flexiblen Eurex Options-Kontrakte.

§ Ausübung

Bei Flexiblen Eurex-Optionskontrakten kann anstelle der in den Eurex-Kontraktsspezifikationen für die entsprechenden Eurex-Optionskontrakte vorgegebenen Ausübungsalternative jeweils eine der beiden Ausübungsmodalitäten European Style oder American Style gewählt werden.

§ Erfüllung

Für Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien oder börsengehandelte Indexfondsanteile kann anstelle der für entsprechende börsengehandelte Optionskontrakte vorgesehenen Erfüllung durch stückemäßige Lieferung der jeweiligen Aktien beziehungsweise Indexfondsanteile („physische Belieferung“) eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden.

Soweit für bestimmte Flexible Eurex Optionskontrakte auf Aktien beziehungsweise börsengehandelte Indexfondsanteile ein Barausgleich festgelegt wurde, werden ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldverrechnungskonto der jeweiligen Clearing-Mitglieder gutgeschrieben oder belastet wird. Kapitel II Ziffer 3.4.5 Absatz (2) der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes kann ausschließliche eine Erfüllung durch Zahlung eines Differenzbetrages („Barausgleich“) festgelegt werden. Die Regelungen der Kapitel II Ziffer 3.4.1 der Clearing-Bedingungen gelten entsprechend.

§ Ausübungspreise

Die Ausübungspreise für Flexible Eurex-Optionskontrakte können, abweichend von den zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassenen Eurex-Optionskontrakten, dem nachfolgend beschriebenen niedrigsten Ausübungspreis, dem höchsten Ausübungspreis oder einem dazwischenliegenden Preis entsprechen:

- Der niedrigste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der durch den niedrigsten, durch das Datenformat der an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen vergleichbaren Optionskontrakte darstellbaren Ausübungspreis (in der Regel 1 Cent) bestimmt wird.
- Der höchste Ausübungspreis entspricht einem Preis, der von der Eurex Clearing AG festgelegt wird, wobei dieser über dem höchsten aller verfügbaren Ausübungspreise der von den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen entsprechenden Optionskontrakte liegt.

§ Schlussabrechnungspreise für Flexible Optionskontrakte (Barausgleich)

(1) Für Flexible Eurex Aktienoptionen, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der offizielle

Schlusspreis der Aktie an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 3.6.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

- (2) Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf Indizes, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Grundsätzlich maßgebend ist der Schlusswert des zugrundeliegenden Index auf der Grundlage der für die im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere und Wertrechte ermittelten Preise an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag⁴. Kapitel II Ziffer 3.4.3, Absatz (6) der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

Für den Fall, dass der Schlussabrechnungstag von Flexiblen Index-Optionskontrakten und der Schlussabrechnungstag der entsprechenden an den Eurex-Börsen zum Handel zugelassenen Index-Optionskontrakte identisch sind, erfolgt die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises für diese Flexiblen Index-Optionskontrakte entsprechend des in Kapitel II Ziffer 3.4.3 der Clearing-Bedingungen beschriebenen Verfahrens.

- (3) Für Flexible Eurex Options-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile, für die ein Barausgleich festgelegt wurde, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt. Maßgeblich ist der Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an dem jeweiligen, individuell festgelegten Schlussabrechnungstag. Kapitel II Ziffer 3.5.3 der Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

⁴ Für die Festlegung des Schlussabrechnungspreises für Flexible Options-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM Index, ist dessen Wert um 17:30 Uhr (MEZ) maßgebend.

Anhang:

[.....]

2 Clearing-Vereinbarung (Eurex Clearing AG / Nicht-Clearing Member / Clearing Member)

2.1 NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

NCM-CM-Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Clearing-Mitglied (nachfolgend „CM“)

und

als Nicht-Clearing-Mitglied (nachfolgend „NCM“)

und der

Eurex Clearing AG (nachfolgend „AG“), Frankfurt am Main.

[.....]

4. Beendigung von nicht-erfüllten Geschäften zwischen CM und NCM

(1) Für den Fall, dass Clearing-Lizenzen des CMs gemäß den Regelungen in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c in Verbindung mit Absatz 7 der Clearing-Bedingungen enden, weil die Eurex Clearing AG Kenntnis davon erlangt hat, dass gegen das Clearing-Mitglied die Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG angeordnet sind oder das Insolvenzverfahren eingeleitet worden ist und das betroffene Clearing-Mitglied außerdem seine Verpflichtungen, die sich aus dem Clearing seiner Geschäfte ergeben oder sonstige nach den

Clearing-Bedingungen gegenüber der Eurex Clearing AG bestehende Verpflichtungen, ganz oder teilweise nicht erfüllt, vereinbaren CM und NCM Folgendes:

- a) Alle zwischen CM und dem NCM bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus nicht-erfüllten Geschäften zwischen CM und NCM resultieren, erlöschen entsprechend Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 7 in Verbindung mit Kapitel I, Ziffer 8.2.1 der Clearing-Bedingungen automatisch ohne Kündigung zeitgleich mit der Beendigung der Clearing-Lizenz des CM an dem in Kapitel I, Ziffer 2.4 Absatz 2 lit. c Satz 1 genannten Zeitpunkt. Die erloschenen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen werden jeweils durch eine sofort fällige Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Zahlung wegen Nichterfüllung („einseitiger Differenzanspruch“) ersetzt. Die Parteien dieser Geschäfte sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen verpflichtet und können die Erfüllung nicht mehr verlangen.
- b) Das CM ist verpflichtet, die einseitigen Differenzansprüche, die jeweils an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen CM und NCM nicht-erfüllten Geschäften treten, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Kapitel I, Ziffer 8.2 der jeweils geltenden Fassung der Clearing-Bedingungen festzustellen. Die insoweit ermittelten Differenzansprüche sind miteinander zu verrechnen, so dass ein einziger Zahlungsanspruch (endgültiger einseitiger Differenzanspruch) zu Gunsten des NCM oder des CM entsteht. Das CM wird dem NCM das Ergebnis unverzüglich mitteilen und eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

Den Maßnahmen gemäß §§ 45 ff. KWG und der Einleitung des Insolvenzverfahrens stehen entsprechende Maßnahmen und Verfahren nach dem Recht im Staat des Sitzes des Clearing-Mitglieds gleich. Ein Insolvenzverfahren gilt als eingeleitet, wenn ein Antrag oder (sofern ein solcher nicht erforderlich ist) eine Maßnahme, die zu einem solchen Verfahren führen kann, bei bzw. von einem Gericht, einer Behörde, einem Gesellschaftsorgan oder einer Person mit entsprechender Zuständigkeit vorgelegt oder eingereicht bzw. getroffen wird.

- (2) CM und NCM sind ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Clearing-Lizenzen des CMs gemäß den entsprechenden Regelungen der Clearing-Bedingungen und insbesondere im Sinne von Absatz 1 nicht mehr berechtigt, mit der Eurex Clearing AG neue Geschäfte abzuschließen bzw. neue Positionen zu eröffnen. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent nicht verpflichtet, neue Geschäfte bzw. Positionen von CM und NCM zu clearen.

5.4. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Kapitel I Ziffer 9.3 der Eurex-Clearing-Bedingungen gekündigt wird.

65. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

76. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Ist eine Bestimmung der Vereinbarung nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Ort und Datum

Für das CM

Für das NCM

Für die AG

Anlage(n)

[.....]